

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Für sämtliche Rechtsbeziehungen gelten ausschließlich die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend kurz als „AEB“ bezeichnet) der Fa. Poloplast GmbH & Co. KG (im folgenden kurz als „Käufer“ bezeichnet). Entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Verkäufers erkennt der Käufer nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen des Käufers gelten insofern nicht als Zustimmung zu von diesen AEB abweichenden Vertragsbedingungen des Verkäufers. Diese AEB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien und für alle Zusatzaufträge des Käufers. Die AEB werden auch dann Vertragsinhalt, wenn der Verkäufer in einem Angebot nicht ausdrücklich auf die AEB des Käufers Bezug nimmt.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser AEB oder einzelner Vertragsbestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung, die von allen Vertragsparteien oder deren Gesamtrechts- oder Einzelrechtsnachfolgern zu unterfertigen ist.
- (3) Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder der AEB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, beeinträchtigt dies die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt; dasselbe gilt entsprechend für allfällige Lücken im Vertrag.
- (4) Veröffentlichungen zu Werbezwecken, in welchen der Käufer erwähnt wird, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Käufers erfolgen.
- (5) Der Käufer erklärt, dass er Rechtsgeschäfte ausschließlich aufgrund dieser AEB abschließen will.

§ 2 Bestellung - Bestellunterlagen

- (1) Der Vertrag ist zustande gekommen, wenn die Bestellung des Käufers ohne schriftlichen Widerspruch des Verkäufers entgegengenommen oder mit ihrer Ausführung begonnen worden ist. Der Verkäufer ist verpflichtet, den schriftlichen Widerspruch innerhalb einer Frist von 1 Woche ab Erhalt der Bestellung an den Käufer zu übermitteln.
- (2) Angebote und Kostenvorschläge des Verkäufers sind für den Käufer in jedem Fall kostenlos, auch wenn sie auf Anfrage des Käufers hin unterbreitet worden sind. Der Verkäufer gewährt deren Richtigkeit und Vollständigkeit.
- (3) Der Verkäufer hat dem Käufer gegenüber eine Rückfrage- und Hinweispflicht, wenn für ihn erkennbar ist, dass in den wesentlichen Vertragsbestandteilen, insbesondere bezüglich Leistungsgegenstand, Menge, Preis oder Termin, ein Irrtum oder Unklarheiten vorliegen. Er hat dafür einzustehen, dass er sich mit allen für die Erfüllung der Bestellung wesentlichen Daten, Plänen, Zeichnungen, Umständen und sonstigen Unterlagen sowie bezüglich Verwendungszweck vertraut gemacht hat. Allenfalls darüber hinaus gehende bestehende gesetzliche Informations-, Warn- und Aufklärungspflichten des Verkäufers bleiben uneingeschränkt bestehen.

§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen - Lieferungsbedingungen

- (1) Alle dem Käufer genannten Preise bzw. Entgelte sind, sofern nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Die Preise gelten als Festpreise.
- (2) Die Preise verstehen sich geliefert zum Bestimmungsort des Käufers (inkl. Transport, Entladung und Verpackung) bzw. DDP laut Incoterms 2000.
- (3) Der Käufer bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis bzw. das Entgelt innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto, gerechnet ab Erhalt der Lieferung bzw. Übergabe, der Rechnung und sämtlicher Lieferdokumente.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer im gesetzlichen Umfang zu. Die Forderungen aus Rechnungen des Verkäufers können nur mit der vorher einzuholenden schriftlichen Zustimmung des Käufers abgetreten werden.
- (5) Rücksendungen von Waren, gegebenenfalls von Verpackung, erfolgen auf Gefahr und Kosten des Verkäufers.

§ 4 Lieferzeit - Verpackung - Pönale

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Die angegebenen Termine sind Eingangstermine am Bestimmungsort des Käufers. Teillieferungen und Vorauslieferungen dürfen ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis des Käufers nicht erfolgen.
- (2) Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist dieser berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- (4) Die Verpackung, sofern erforderlich, muss so ausgeführt werden, dass die Ware wirksam gegen Beschädigung und Korrosion während des Transportes und allfälliger anschließender Kurzlagerung (bis maximal 60 Tage) geschützt ist. Für Schäden, infolge unsachgemäßer Verpackung, Nichtbefolgung von Weisungen für Transport, Verzollung usw. haftet der Verkäufer.
- (5) Ist beim Auspacken besondere Sorgfalt anzuwenden, hat der Verkäufer den Käufer rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen und insbesondere auf der Verpackung eine geeignete, gut sichtbare Warnung anzubringen.
- (6) Erfolgt die Lieferung nach einem vereinbarten Termin, hat der Verkäufer eine schadens- und verschuldensunabhängige Verzugsponale zu bezahlen. Diese beträgt pro Woche 0,5 % des vereinbarten Gesamtkaufpreises bzw. des Gesamtentgelts, maximal jedoch 5 % des gesamten Kaufpreises bzw. des Gesamtentgelts. Der Käufer ist berechtigt, allenfalls darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

§ 5 Dokumente

- (1) Der Verkäufer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen und Rechnungen die Bestellnummer des Käufers anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht vom Käufer zu vertreten.
- (2) Bei grenzüberschreitenden Sendungen hat der Verkäufer die erforderlichen Zollpapiere, Dokumente, Ursprungszeugnisse usw. der Lieferung beizulegen. Bis zur Vorlage der fehlenden Dokumente tritt keine Fälligkeit des Kaufpreises/Entgelts ein.
- (3) Der Verkäufer ist verpflichtet, mit der Anlieferung erforderliche Qualitätsnachweise, Zertifikate, Sicherheitsdatenblätter, Bescheinigungen, Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen sowie Dokumentationen zu übergeben.

§ 6 Mängeluntersuchung - Gewährleistung

- (1) Die Rügepflicht des Käufers gemäß § 377 HGB ist ausgeschlossen. Aus der Unterlassung der Überprüfung oder Anzeige eines Mangels kann kein Verzicht auf irgendwelche Ansprüche, etwa Schadenersatz oder Gewährleistung abgeleitet werden.
- (2) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen dem Käufer ungekürzt zu. Unabhängig davon ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl, vom Verkäufer Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Verkäufer verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- (4) Ist der Verkäufer in der Behebung von Mängel säumig, ist der Käufer berechtigt, die Mängel auf Kosten und Risiko des Verkäufers selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Im Fall der Ersatzlieferung wird dem Käufer der Liefergegenstand solange kostenlos zur Benutzung überlassen, bis einwandfreier Ersatz betriebsbereit zur Verfügung steht. Dies gilt auch im Fall eines vollständigen oder teilweisen Rücktritts vom Vertrag durch den Käufer.
- (6) Für Ersatzlieferungen und Ausbesserungen ist im gleichen Umfang Gewähr zu leisten, wie für den Liefergegenstand selbst, wobei die Gewährleistungsfrist für reparierte oder ersetzte Teile ab Übergabe neu zu laufen beginnt.
- (7) Der Verkäufer leistet Gewähr, dass der Leistungsgegenstand den in den Produktbeschreibungen, Werbeunterlagen, technischen Beschreibungen und Dokumenten im Sinne des § 5 Abs. (3) angeführten Eigenschaften sowie dem neuesten Stand der Technik entspricht und einwandfreie Qualität aufweist.
- (8) Durch Zahlung des Käufers, sei es Teilzahlung oder Schlusszahlung, werden die Gewährleistungs- oder Garantiesprüche in keiner Weise berührt, insbesondere gilt eine bereits geleistete Zahlung nicht als Bestätigung der endgültigen Annahme.

§ 7 Produkthaftung - Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Die Bestimmungen des Österreichischen Produkthaftungsgesetzes, in der zum jeweiligen Vertragsabschluss maßgeblichen Fassung, sind anzuwenden. Der Verkäufer hat den Käufer von allfälligen Regressforderungen, die Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ im Sinne dieses Gesetzes gegen den Käufer richten, schad- und klaglos zu halten.
- (2) Soweit eine Rückrufaktion durch die Mangelhaftigkeit der vom Lieferanten gelieferten Produkte verursacht worden ist, ersetzen Sie uns alle Kosten die uns in diesem Zusammenhang entstehen.
- (3) Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer ausreichenden, dem Geschäftsumfang entsprechenden Deckungssumme pro Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten und dies dem Käufer über dessen Verlangen nachzuweisen. Stehen dem Käufer weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 8 Schutzrechte - Geheimhaltung

- (1) Der Verkäufer hat dafür einzustehen, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Wird der Käufer von Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer für alle Aufwendungen schad- und klaglos zu halten.
- (3) Der Verkäufer ist jedenfalls verpflichtet, den Gebrauch der Lieferung/Leistung durch den Käufer zu ermöglichen.
- (4) Der Verkäufer ist verpflichtet, alle erhaltenen Pläne, Skizzen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten und diese Dritten nicht zugänglich zu machen. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Käufers offen gelegt werden, sofern dem Verkäufer keine gesetzliche oder verwaltungsbehördliche Offenlegungspflicht trifft. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses. Bei Übertretung dieser Verpflichtung ersetzt der Verkäufer dem Käufer den daraus entstandenen Schaden.

§ 9 Gerichtsstand - Recht - Erfüllungsort

- (1) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, einschließlich Streitigkeiten über dessen Abschluss, Rechtswirksamkeit, Änderung und Beendigung, wird die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts am Geschäftssitz des Käufers vereinbart.
- (2) Es findet ausschließlich Österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes Anwendung.
- (3) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Käufers.